

Geschäftsstelle

Tel.: (0 30) 61 10 10 - 0

Fax: (0 30) 61 10 10 19

Eintrittserklärung**TiB 1848 e.V.**

Columbiadamm 111

10965 Berlin

Ich beantrage meine Aufnahme als Mitglied bzw. die Aufnahme meines Kindes in die Turngemeinde in Berlin (TiB) 1848 e.V. Mir ist bekannt, dass die Kündigungsfrist für volljährige Mitglieder drei Monate zum Jahresende bzw. für minderjährige Vereinsangehörige vier Wochen zum 30. Juni oder 31. Dezember beträgt. Die Kündigung ist nur durch schriftliche Mitteilung an die **Geschäftsstelle** zu erklären. Eine nicht fristgemäße Kündigung gilt als für den Ablauf des nächsten Jahres bzw. Halbjahres abgegeben. Ein stillschweigendes Wegbleiben von den Übungsstunden ist keine Kündigung. Die satzungsgemäße Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen bleibt bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.

Die nachfolgenden Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes im Rahmen der Mitgliedschaft elektronisch erfasst und verarbeitet. Eine Weitergabe zu Werbezwecken erfolgt nicht. Die Deutsche Post AG darf Änderungen meiner Anschrift an die TiB weiterleiten, sofern sie im Rahmen des Versandes der TiB-Nachrichten hiervon Kenntnis erhält.

männl. weibl. Vorname Name

Titel Beruf / Ausbildung (Ermäßigung nur bei Nachweis) . . Geburtsdatum

Frau Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters Herr Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters

Straße mit Nummer Adresszusatz

PLZ Ort Tel. privat (für evtl. Rückfragen) E-Mail-Adresse

Falls abweichend, Adresse des Rechnungsempfängers Telefon (dienstlich)

Welcher Abteilung möchten Sie beitreten? Ich war bis Mitglied. Ich bin bereits Mitglied.
 Familienangehörige sind bereits Mitglied.

Von den auf dem grünen Blatt rückseitig aufgeführten Auszügen der TiB-Satzung habe ich Kenntnis genommen. Die Bestimmungen der Satzung und der sonstigen Ordnungen der TiB, die für mich jederzeit in der TiB-Geschäftsstelle einsehbar sind, erkenne ich ausdrücklich an. Die vorstehenden Fragen habe ich wahrheitsgemäß beantwortet. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt bei Erwachsenen bargeldlos jährlich bzw. bei Kindern halbjährlich im Voraus nach Erhalt einer Rechnung. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung wird der Beitrag quartalsweise, halbjährlich oder jährlich vom u.a. Konto eingezogen. Als gesetzliche(r) Vertreter verpflichte(n) ich / wir mich / uns gegenüber der TiB, für die Erfüllung der Beitragsverpflichtung meines / unseres Kindes einzustehen. Ich werde mich / wir werden uns im Falle einer Zahlungsaufforderung nicht darauf berufen, dass zunächst gegen mein / unser Kind vorgegangen und erfolglos die Zwangsvollstreckung versucht worden sein muss. Die gesetzlichen Vertreter bevollmächtigen sich gegenseitig, Willenserklärungen, die den Minderjährigen betreffen, auch einzeln abzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied

Unterschrift gesetzliche(r) Vertreter

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige widerruflich die TiB, den Mitgliedsbeitrag des o.a. Mitgliedes bei Fälligkeit von meinem Konto abzubuchen. Ich wünsche die unten angekreuzte Zahlweise.

Kontonummer Jahr

Bankleitzahl Halbjahr

Name des Kreditinstituts Quartal

Name, Vorname des Kontoinhabers männl. weibl.

 Unterschrift des Kontoinhabers**Eintragungen der TiB**

Mitgliedsnummer , , , Jahresbeitrag in Euro , Monatsbeitrag in Euro

Aufnahmegebühr in Euro Eintrittsdatum

Sonstige Gebühr in Euro Abt. Gruppe

Rechnung Lastschrift ermäßigt bis

Beitragsart-Abt. AG-Abt. , Erstbeitrag-Abt. in Euro

Beitragsart-VA AG-VA , Erstbeitrag-VA in Euro

 Unterschrift des Kassenwarts / TiB-Geschäftsstelle

Satzung der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V. (Auszug)

(...) § 2 Zweck und Grundsätze der Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in seiner Vielfältigkeit, die sportliche Betreuung der Jugend und die Pflege von Toleranz und solidarischer Gemeinschaft. Er pflegt und fördert insbesondere den Familien- und Seniorensport, den Fitness- und Gesundheitssport, den Kinder- und Jugendsport, den Wettkampfsport sowie die Abhaltung von Sportunterricht. Der Verein errichtet, unterhält und betreibt eigenverantwortlich Schwimm- und Sportanlagen und fördert insbesondere im Bereich des Jedermannschwimmens Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege. Auf- und Willensbildung erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und Interessen.

2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Abgabenordnung.

3. Der Verein lehnt Beschränkungen aus Gründen des Geschlechts, des Alters, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, des Glaubens, des Berufes, der sexuellen Orientierung und der Parteizugehörigkeit sowie berufssportliche Bindungen ab. Die Verkehrssprache im Verein ist Deutsch (Integrationshilfe).

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehen und/oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 3 Gliederung

1. Die TiB gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen (Abt.), die Sparten bilden können. Die Abteilungen beschließen eigene Abteilungsordnungen (AbtO) im Rahmen der Musterabteilungsordnung, die vom Geschäftsführenden Vorstand (GV) genehmigt werden müssen. Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gehen in Zweifelsfällen vor, und zwar in folgender Rangfolge: 1. Mitgliederversammlung (MV), 2. Erweiterter Vorstand (EV) und 3. Geschäftsführender Vorstand (GV).

2. Die Abteilungen sollen grundsätzlich dauerhaft aus mindestens 30 Mitgliedern bestehen und müssen eine eigene vollständige Abteilungsleitung (AbTL) stellen. Sollte die Mitgliederzahl (volljährige Mitglieder und minderjährige Vereinsangehörige) unter die Mindestzahl sinken oder kann absehbar keine funktionsfähige Abteilungsleitung gestellt werden, ist der GV berechtigt, eine anderweitige Zuordnung der Mitglieder vorzunehmen. (...)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge und Umlagen

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft in der TiB für natürliche Personen wird grundsätzlich mit der Aufnahme in einer Abteilung erworben (Vereinsbeitritt). In anderen und besonderen Einzelfällen verleiht der EV auf Antrag des GV mit 2/3 Mehrheit die Mitgliedschaft in der TiB. Rechte und Pflichten werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Verpflichtung auf Anerkennung der Satzung und Ordnungen der TiB zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Aufnahmeantrag muss von mindestens einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Abteilungsleitung. Mitgliedsrechte können erst nach Zahlung des ersten Beitrages oder nach Abgabe einer Einzugsermächtigung wahrgenommen werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Dem GV steht innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe der aufschiebend bedingten Eintrittserklärung in der Vereinsgeschäftsstelle ein Einspruchsrecht zu.

4. Mitglieds- und Aufnahmebeitrag sowie Umlagen und Benutzungsentgelte gliedern sich in Vereins- und Abteilungsanteil. Die Höhe des Vereinsanteils wird durch den Erweiterten Vorstand, die Höhe des Abteilungsanteils von der jeweiligen Abteilungsversammlung festgelegt. Jede Änderung des Gesamtbeitrages muss den Vereins- oder Abteilungsmitgliedern durch die AbTL zeitnah schriftlich oder zumindest in Textform (§ 126 BGB: Email, Fax) oder in den Vereinsnachrichten bekannt gegeben werden. Beiträge, Umlagen, Benutzungsentgelte, Abgeltungen u.ä. werden in den Beitragsordnungen (BO) dokumentiert.

5. Im Rahmen der satzungsgemäßen Mitgliedschaften können in der Hauptkassenordnung (HKO) für die Beitragsbemessung besondere Mitgliedschaften und Beitragstatbestände bestimmt werden (Familienbeiträge, Anschlussmitglieder u.a.).

6. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, bargeldlos zu entrichten. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren werden vier Teilbeträge vierteljährlich im Voraus abgebucht. Minderjährige Vereinsangehörige können ihren Beitrag in zwei Teilbeträgen halbjährlich im Voraus leisten. Der GV kann Voraussetzungen festlegen, unter denen für bestimmte Arten der Mitgliedschaft von dieser Zahlungsweise abgewichen wird.

7. Der EV und die Abteilungsversammlung können im Rahmen der Vereins- und Abteilungszwecke Pflichten zur Übernahme von Diensten beschließen, welche auch durch festgelegte Geldleistungen abgegolten werden können. Ferner können sie zum Haushaltsausgleich Umlagen bis zum 1/2 Abteilungs- bzw. 1/2 Vereinsjahresbeitrag sowie eine generell jährliche Zahlweise des Mitgliedsbeitrages festlegen. Eine darüber hinausgehende Umlage bei einer besonderen Notlage bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

8. a) Die Abteilungsleitung ist zur Stundung von Mitgliedsbeiträgen berechtigt.

b) Über Erlass-Anträge entscheidet hinsichtlich des Vereinsanteils der Geschäftsführende Vorstand, hinsichtlich des Abteilungsanteils die Abteilungsleitung.

9. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die der TiB mindestens 60 Jahre angehören.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt sowie durch Tod oder Ausschluss. Mit der rechtswirksamen Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten.

2. Die Austrittserklärung ist unter Beachtung der Kündigungsfrist **schriftlich oder in bestätigter Textform (bei E-Mail mit Lesebestätigung) an die Geschäftsstelle der TiB** zu richten.

3. Die Kündigungsfrist beträgt für volljährige Mitglieder drei Monate zum Jahresschluss. Für minderjährige Vereinsangehörige gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum 30. Juni bzw. 31. Dezember des Jahres.

4. Ein Wechsel der Abteilungszugehörigkeit bedarf einer Änderungskündigung gem. § 6.2 und § 6.3 an die Geschäftsstelle. Die beteiligten Abteilungen können Kulanzabreden über den Wechselzeitpunkt treffen.

5. Nach Beschlüssen gemäß § 5.7 steht dem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, sofern es sich bei der Umlage um einen erheblichen Betrag in Hinblick auf den Jahresmitgliedsbeitrag handelt. Es ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe geltend zu machen.

6. Bei jeder Kündigung oder bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und die bis dahin bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende der ordentlichen Mitgliedschaft bestehen.

7. Ein Mitglied kann von dem GV wegen Zahlungsrückstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden – Näheres regelt die Haushalts- und Kassenordnung (HKO).

Eine Einsichtnahme in die vollständige Satzung ist jederzeit am Empfang im TiB-Sportzentrum auf dem Vereinsgelände, Columbiadamm 111, möglich. Auf Wunsch wird durch die Geschäftsstelle ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.